

Zwischen der

**Freien Hansestadt Bremen**



vertreten durch

**die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration**

und

**St.-Theresienhaus Kinder- und Jugendhilfe,  
Grohner Markt 5, 28759 Bremen**

**(Träger: Stiftung katholischer Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim,  
Bördestraße 21, 31135 Hildesheim)**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 78b SGB VIII**

geschlossen:

**1. Gegenstand**

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die das St.-Theresienhaus Kinder- und Jugendhilfe - im Folgenden Einrichtungsträger genannt – in der **Inobhutnahme-Einrichtung des St.-Theresienhauses, Diedrich-Steilen-Str. 66 in 28755 Bremen** für Kinder und Jugendliche erbringt, die einen Anspruch auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft im Rahmen der befristeten Hilfen / Übergangsplätze in einer vollstationären Einrichtung nach dem SGB VIII haben.
- 1.2 Grundlage dieser Vereinbarung ist die Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers (Anlage 1). Sie entspricht dem Rahmenvertraglich festgelegten **Leistungsangebotstyp Nr. 15 „Inobhutnahme“**. Darüber hinaus ist der Berechnungsbogen (Anlage 2) Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 1.3 Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der unter Punkt 1.2 genannten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der aktuellsten Fassung.

## 2. Leistung

- 2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung, unter Beachtung der in Betriebserlaubnisverfahren genannten Bedingungen, erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.2 Die Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers zur Inobhutnahme ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sachliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und dem Rahmendienstplan (Anlage 3).
- 2.3 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Kinder und Jugendliche der Leistungsberechtigten aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.4 Die Kapazität der Inobhutnahme-Einrichtung umfasst insgesamt 8 Plätze. Sie gehört zum **St.-Theresienhaus, Grohner Markt 5 in 28759 Bremen**.
- 2.5 Der Träger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person, wegen des Verdachtes eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.6 Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Aufwendungen für Gruppen- und Ferienfahrten sind nicht im Leistungsentgelt enthalten.

## 3. Leistungsentgelt

- 3.1 Für den Zeitraum **01.08.2025 - 31.07.2026** beträgt die **Gesamtvergütung für die Inobhutnahme:**

**426,54 € pro Person / täglich**

Sie gliedert sich

- in ein Entgelt für das **Leistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

**415,43 € pro Person / täglich** und

- in ein Entgelt für die **betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von  
**11,11 € pro Person / täglich**

Der Entgeltberechnung liegt ein Auslastungsgrad von 80% zugrunde. Die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.

- 3.2 Die unter Ziffer 3.1 genannte Vergütung ist nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

#### **4. Vereinbarungszeitraum**

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01.08.2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten, also mindestens bis zum 31.07.2026, geschlossen.
- 4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

#### **5. Prüfungsvereinbarung**

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Die Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII findet Anwendung.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsentwicklungsbericht für die Jahre 2024 und 2025 bis zum 31.03.2026 vorgelegt wird. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Darstellung im Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

## **6. Belegungsabhängiger Erlösausgleich**

Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheit von Einrichtungen der Inobhutnahme bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit eine vorläufige Unterbringung Minderjähriger sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikoteilung folgender Erlösausgleich vereinbart:

- Belegungsbedingte Mehrerlöse bis zu einer Auslastung von 87 % verbleiben bei der Einrichtung. Darüber hinausgehende Mehrerlöse sind an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen. Mehrerlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 80 % zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.
- Belegungsbedingte Mindererlöse bis zu einer Auslastung von 73 % hat die Einrichtung zu tragen. Darüber hinausgehende Mindererlöse sind vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen. Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 80 % entgangenen Entgelteinnahmen.

Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages legt der Einrichtungsträger spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich erzielte Belegung zur Prüfung vor. Innerhalb weiterer 4 Wochen sind die sich ergebenen Erlösnachzahlungs – oder Erlösrückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Anderslautende Bestimmungen des § 9 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Landesrahmenvertrages nach § 78 SGB VIII vom 15. November 2001 werden durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

## **7. Sonstiges**

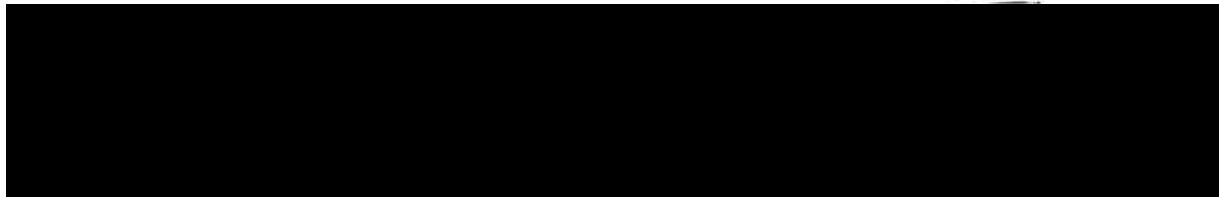
- 7.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 7.2 Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 7.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst

nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im September 2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration**

**Einrichtungsträger**



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung Inobhutnahme vom 17.04.2023

Anlage 2: Berechnungsbögen für den Kalkulationszeitraum 01.08.2025 – 31.07.2026

Anlage 3: Rahmendienstplan

Leistungsbeschreibung gem. LAT Nr. 15	St. Theresienhaus Bremen Inobhutnahme Bremen - Aumund
<b>1. Art des Angebotes</b>	<p>Inobhutnahmeeinrichtung für 8 junge Menschen (Mädchen, Jungen, Transidente) von der Vollendung des 13. Lebensjahrs bis zur Volljährigkeit.</p> <p>Die Unterbringung im Rahmen einer Inobhutnahme erfolgt durch das Amt für Soziale Dienste.</p> <p>Der Aufenthalt soll die Dauer von 12 Wochen nicht überschreiten.</p>
<b>2. Rechtsgrundlage</b>	§ 42 SGB VIII
<b>3. Allgemeine Zielsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreuung und Versorgung der in Inobhut genommenen Minderjährigen.</li> <li>• Klärung der familiären Bezüge mit dem Ziel der Stärkung und des Erhalts.</li> <li>• Strukturierung, Differenzierung und Vorbereitung der Umsetzung der Hilfeplanung in enger Kooperation zwischen Einrichtung, AfSD, den Herkunftsfamilien und anderen Fachdiensten.</li> <li>• Entwicklung von Rückkehrperspektiven von Minderjährigen in ihr Herkunfts米尔ieu ggf. mit ambulanten bzw. teilstationären Leistungen</li> <li>• Begleitung des Prozesses in differenzierte stationäre Anschlusshilfen z.B. der Familienpflege, dem betreuten Wohnen, der Heimerziehung.</li> </ul> <p>Siehe hierzu auch die ausführliche konzeptionelle Beschreibung des St. Theresienhaus zur Inobhutnahmeeinrichtung in Bremen - Aumund.</p>
<b>4. Personenkreis</b>	<p>Jugendliche in besonderen Krisensituationen die zuvor durch das Jugendamt in Obhut genommen wurden und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• deren Erziehung und Entwicklung in ihren Herkunftsfamilien oder sonstigem Lebensumfeld aktuell nicht sichergestellt ist,</li> <li>• die Gewalterfahrungen gemacht haben,</li> <li>• die vernachlässigt werden,</li> <li>• die sich in Gefährdungssituationen befinden und geschützt werden müssen und für die eine Perspektivfindung notwendig ist,</li> <li>• die ihr Elternhaus verlassen und um Inobhutnahme bitten</li> </ul> <p><u>Ausschlusskriterien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• manifeste und erhebliche Drogen- oder Alkoholabhängigkeit</li> <li>• psychotische Zustände oder psychiatrische Erkrankungen die einer besonderen Betreuung bedürfen</li> <li>• akute Suizidalität</li> <li>• Fremdgefährdende Verhaltensweisen</li> <li>• Chronische Erkrankungen die ohne eine entsprechende, sofortige medizinisch/pflegerische Begleitung nicht adäquat betreubar sind</li> <li>• Ausgeprägte körperliche Behinderungen die barrierefreie Räumlichkeiten notwendig machen</li> <li>• Geistige Behinderungen die eine spezifische Betreuung notwendig machen, hier wird entsprechend der Bedarfe der jungen Menschen eine Entscheidung im Einzelfall getroffen.</li> <li>• Wiederholte, massive Verstöße gegen die Hausordnung</li> </ul> <p>Siehe hierzu auch die ausführliche konzeptionelle Beschreibung des St. Theresienhaus zur Inobhutnahmeeinrichtung in Bremen - Aumund.</p>

<b>5. Inhalte der Leistung</b>	<p>Das St. Theresienhaus als Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird.</p> <p>Hierunter fällt auch die Qualitätssicherung. Das St. Theresienhaus stellt sicher, dass die Mitarbeitenden regelmäßig geeignete Fortbildungen wie z.B. Deeskalationstraining in Anspruch nehmen können.</p> <p>Siehe hierzu auch die ausführliche konzeptionelle Beschreibung des St. Theresienhaus zur Inobhutnahmeeinrichtung in Bremen - Aumund.</p>
<b>5.1 Unterkunft und Raumkonzept</b>	<p>Das Angebot umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Unterkunftsgewährung in Form von Einzel- und Doppelzimmern. Bereitstellung entsprechender Sanitär- und Waschbereiche.</li> <li>Bereitstellung eines gemeinsamen Wohn- und Küchenbereiches</li> <li>Bereitstellung von Räumen zur sinnvollen Gestaltung der Freizeit bzw. Differenzierung im Gruppengeschehen</li> </ul> <p>Ebenso:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Räume mit entsprechender Ausstattung zur Reinigung der allgemeinen Wäsche und der Reinigung der Privatwäsche der jungen Menschen.</li> <li>Bereitstellung von Außenanlagen zur Möglichkeit der Freizeitgestaltung.</li> </ul> <p>Siehe hierzu auch die ausführliche konzeptionelle Beschreibung des St. Theresienhaus zur Inobhutnahmeeinrichtung in Bremen - Aumund.</p>
<b>5.2 Verpflegung</b>	<p>Das St. Theresienhaus stellt als Einrichtungsträger eine ernährungsphysiologisch geeignete, altersgerechte Versorgung und Verpflegung der jungen Menschen mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehört eine warme Mahlzeit am Tag, Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot sowie die Versorgung mit Getränken.</p> <p>Bei nächtlichen Aufnahmen erfolgt eine Erstversorgung.</p> <p>Die Versorgung wird dezentral direkt in der Inobhutnahmeeinrichtung durch eine Hauswirtschaftskraft sichergestellt.</p> <p>Siehe hierzu auch die ausführliche konzeptionelle Beschreibung des St. Theresienhaus zur Inobhutnahmeeinrichtung in Bremen - Aumund.</p>
<b>5.3 Erziehung/Sozial-pädagogische Betreuung</b>	<p>Umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte.</p> <p>Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wahrnehmung der Aufsichtspflicht</li> <li>Ausführliches Aufnahmegergespräch zur Abklärung der Notlage und den Bedarfen.</li> <li>Beobachtung, Begleitung und altersadäquate Förderung der vorhandenen Kompetenz und alters- und entwicklungsadäquates Umgehen mit den einzelnen Minderjährigen</li> <li>Überprüfung eventueller Gefährdungen, Entwicklungsangemessener Umgang mit Gefährdungsmöglichkeiten</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stabilisierung, verlässliche Alltagsstruktur bieten</li> <li>• Information und Kontakt zum Amt für Soziale Dienste und ggf. Elternhaus</li> <li>• Krisenintervention bei zugespitzten Interaktionen und Aggressionsausbrüchen</li> <li>• Sicherstellung einer adäquaten Gesundheitsvorsorge und Körperpflege – Anleitung zur regelmäßigen Körperpflege bei Bedarf, pädagogische Begleitung bei der Einnahme von ärztl. verordneten Medikamenten, Dokumentation über besondere Erkrankungen und pädagogische Begleitung bei akuten Erkrankungen und bei gravierenden Gesundheitsauffälligkeiten.</li> <li>• Förderung des Schulbesuches</li> <li>• Verhaltensbeobachtungen und Analyse</li> <li>• Regelmäßige zielführende Perspektivgespräche mit den Kindern und Jugendlichen zur Perspektive, aktuellen Bedarfen</li> <li>• Fachlicher Austausch im Team, um Verläufe von Entwicklung zu erfassen, Ziele zu überprüfen und Interventionen hinsichtlich ihrer Effektivität abzustimmen</li> <li>• Kurzfristiger Austausch mit dem zuständigen Sozialdienst des zuständigen Kostenträgers, um Verläufe darzustellen, Entwicklungen aufzuzeigen, Verhaltensbeobachtungen darzustellen.</li> <li>• Sozialpädagogische Interventionen bei Kontakten und Besuchen mit dem Herkunftsumfeld</li> <li>• Sozialpädagogische Diagnostik/Stellungnahme zur Unterstützung bei der Perspektiventwicklung</li> <li>• Erstellung eines Abschlussberichts ab 14 Tage Unterbringung</li> <li>• Unterstützung bei der Benennung von Gewalterfahrungen</li> <li>• Gewährung und Sicherstellung von Schutz- und Rückzugs- Möglichkeiten.</li> <li>• Differenzierte Erfassung und Darstellung individueller Problemlagen sowie ggf. die Einleitung und Begleitung medizinischer, pädagogischer und therapeutischer Hilfen.</li> <li>• Mitwirkung bei der Rückführung ins Elternhaus.</li> <li>• Vorbereitung der Minderjährigen zur Vermittlung in eine außerfamiliäre Anschlussmaßnahme, z.B. Pflegefamilie, betreutes Wohnen oder Heim.</li> <li>• Zusammenarbeit mit Fachkräften des Jugendamtes und anderer Institutionen, z. B. der Erziehungsberatungsstellen oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schule.</li> <li>• Sicherstellung der Kinderechte</li> <li>• Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten</li> <li>• Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen.</li> </ul> <p>Siehe hierzu auch die ausführliche konzeptionelle Beschreibung des St. Theresienhaus zur Inobhutnahmeeinrichtung in Bremen - Aumund.</p>
--	--

<b>6. Personelle Ausstattung</b>	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/einen Dipl.-Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder eine Dipl. Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung und geeigneter Weiterbildung oder mindestens vergleichbarer Qualifikation.</p> <p>Die Betreuung der jungen Menschen erfolgt durch Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen oder Erzieherinnen / Erzieher, Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger.</p> <p>Die Betreuung wird, der Notwendigkeit einer Kriseneinrichtung für junge Menschen folgend, laut Rahmendienstplan in Doppelbesetzung in den Nachtstunden, am Tage, in Stundenanteilen durch ergänzende Rufbereitschaft geleistet.</p> <p>In den Nachtstunden leisten die Mitarbeiter:innen an den Tagen Montag bis Freitag in den Zeiten von 23:00 Uhr – 06:00 Uhr, sowie an Wochenenden und Feiertagen von 0:00 Uhr – 08:00 Uhr eine Nachtbereitschaft in der Inobhutnahmeeinrichtung. Die Nachtbereitschaft wird von Fachkräften geleistet.</p> <p>Siehe hierzu auch den Rahmendienstplan des St. Theresienhaus zur Inobhutnahmeeinrichtung in Bremen - Aumund.</p> <p><b>Personalanhaltswerte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Betreuung erfolgt mit einem Betreuungsschlüssel von 1 zu 1,10 zusätzlich ergibt sich ein Personalbedarf für die Nachtbereitschaftsdienste. Dies entspricht einem Gesamtvolumen von 8,85 pädagogischen VK.</li> </ul> <p><b>Rufbereitschaft:</b> erfolgt durch eine Fachkraft immer dann, wenn nur eine Fachkraft in der Einrichtung ist (s.o).</p> <p><b>Weitere Fachkräfte:</b> Einzelvertragliche Regelung unter Berücksichtigung der trägerspezifischen Schwerpunktsetzung.</p> <p><b>Fachliche Leitung:</b> Einzelvertragliche Regelung. Der Leitungsanteil orientiert sich an den hohen Anforderungen der intensiven Zusammenarbeit mit Fallzuständigen Mitarbeiter:innen des AfSD, Steuerungsstelle ION, der Gremienarbeit, sowie der Begleitung von Jugendlichen mit besonderen Bedarfen und der damit folgenden Kontaktpflege, Krisenbegleitung vor Ort, Begleitung von Mitarbeitenden.</p> <p><b>Geschäftsführung/Verwaltung:</b> Einzelvertragliche Regelung</p> <p><b>Hauswirtschaft Reinigung/Technik:</b> Einzelvertragliche Regelung</p>
<b>7. Umfang der Leistung</b>	<p>Betreuung an 365 Tagen im Jahr, „rund um die Uhr“. Erster und letzter Tag wird jeweils als ganzer Tag finanziert.</p>
<b>8. Pädagogische Sachmittel</b>	<p>Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial, Medien, Computer, Unterhaltungselektronik.</p>

<b>9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung</b>	<p>Es werden alle betriebsnotwendigen Anlagen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen vorgehalten. Es steht ein Außenbereich zur Gestaltung der Freizeit zur Verfügung. Die Zimmer sowie die Nutz- und Gemeinschaftsflächen sind mit altersgerechtem Inventar ausgestattet. Die Büros sind mit üblichem Geschäftsinventory ausgestattet. Die Ausstattung erfüllt, der Besonderheit der Kriseneinrichtung mit häufigem Wechsel der jungen Menschen, angepasst spezielles (haltbareres) Inventar sowie zusätzliche Ausstattung zur Notfallversorgung (Bekleidung, Hygieneartikel u.ä.). Aufgrund der Besonderheit der Kriseneinrichtung entsteht ein erhöhter Bedarf an aktiver und passiver technischer Sicherung des Gebäudes sowie Geländes zur Vermeidung bzw. Verfolgung von Übergriffen (z.B. Videoüberwachung unserer Außenbereiche zum Schutz der Einrichtung und der dort betreuten jungen Menschen. Die Überwachung erfolgt öffentlich bekannt und entsprechend der geltenden Datenschutzbestimmungen, Schließsysteme). Durch die hohe Frequenz von Ein- und Auszügen sowie der speziellen Verhaltensweisen der jungen Menschen in der Kriseneinrichtung bestehen in sämtlichen Gebäude- und Außenbereichen stetig erhöhte Renovierungsbedarfe. Aufgrund der an die Betreuung von transidenten jungen Menschen sowie derer die aufgrund traumatisierender Gewalterfahrungen besonderen Schutz bedürfen, ist eine bauliche Anpassung der Sanitärbereiche zur Einzelnutzung notwendig.</p>
<b>10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung</b>	<p>Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und -entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.</p>
<b>11. Leistungsentgelt</b>	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Ferner die Kosten, die sich aus der Umsetzung des Bundekinderschutzgesetzes ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des 8a SGB VIII</li> <li>• für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement</li> <li>• zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung</li> </ul> <p><b>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Taschengeld</li> <li>• Bekleidungspauschale,</li> </ul> <p>für junge Menschen ab 13. Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mehrtägige Klassenfahrten,</li> <li>• Ersteinkleidung.</li> </ul>